



## AL 12 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Im Mittelpunkt der Maßnahme AL 12 steht die mechanische Feldrandpflege. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Pflanzenschutzmittelaufwandes auf Ackerflächen. Mittels einer mehrmaligen flachen Bodenbearbeitung auf einem Streifen zwischen der angebauten Kultur und dem Feldrand wird die Einwanderung von Unkräutern und insbesondere Ungräsern, z.B. Trespen, aus angrenzenden Feldrainen, Kulturen oder Brachen in das Feldinnere weitgehend verhindert. Somit besteht regelmäßig kein Bedarf die Ausbreitung dieser oft schwer regulierbaren Unkräuter und Ungräser in das Feldinnere durch den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel verhindern zu müssen. Dies trägt dazu bei den Herbizidaufwand, insbesondere am Feldrand, deutlich zu vermindern.

Mäuse vermehren sich gerne in Ackerrainen und –brachen. Die Überschreitung offener Flächen scheuen sie. Zudem können sie auf den offenen Flächen besser von Beutegreifern gejagt werden. Somit tragen Schwarzbrachestreifen zwischen Feldrainen und der Ackerkultur dazu bei Mäuse auf natürlichem Wege zu regulieren. Dies beugt Mäuseschäden in den Ackerkulturen vor und hilft chemische Regulierungsmaßnahmen zu vermeiden.

Ackerraine und –brachen sind oft Lebensräume für Schnecken, von denen aus sie in die angrenzenden Kulturen einwandern und dort Schäden verursachen. Schwarzbrachestreifen stellen eine natürliche Barriere dar, welche die Schnecken bei der Einwanderung in die Kulturen behindert. Insbesondere Raps wird so nach der Aussaat regelmäßig auf natürliche Weise vor Schneckenfraß geschützt. Eine Randbehandlung mit Schneckenkorn kann somit oft eingespart werden.

Ferner bieten die Schwarzbrachestreifen auch aus Sicht der Ackerbewirtschaftung einige Vorteile.

Die klare Trennung zwischen der Kultur und dem Feldrand erleichtert die Orientierung bei den Feldarbeiten und in der Ernte. So können z.B. teure Anfahrschäden an Geräten oder an den Erntevorsätzen von Mähreschern oder Feldhäckslern vermieden werden.

Die bessere Übersichtlichkeit am Feldrand erfordert weniger Konzentration der Gerätefahrer und –fahrerinnen bei der Einhaltung von Abstandsaufgaben.

Zudem haben Schwarzbrachestreifen auf strukturarmen Ackerflächen mit ihrem dichten Bewuchs durch die Kulturpflanzen auch vorteilhafte ökologische Wirkungen.

Sie vermindern den sogenannten Raumwiderstand, so dass sich Wildtiere, wie z.B. Hasen, besser in den Ackerflächen bewegen können. Andere Tiere, z.B. Vögel erhalten so einen leichteren Zugriff auf ihre Nahrung, z.B. Rotmilan.

Zudem können sich Tiere auf den Schwarzbrachen sonnen, um so nach Niederschlägen schneller trocken zu werden. Vögel nutzen Schwarzbrachen gerne zum „Sandbaden“.

### Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief\\_AL\\_12.pdf \(sachsen.de\)](#)





---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

---

Bezug auf eine optimale Unkraut-/ Ungrasregulierung zielführend und somit zulässig. Ein geeignetes Gerät zur Bodenbearbeitung ist beispielsweise eine Kurzscheibenegge.

Ziel ist es, dass die aus betrieblicher Sicht relevanten Unkräuter und Ungräser möglichst vor der Samenreife durch die Bodenbearbeitung zerstört werden.

Eine Bearbeitung des Streifens zeitnah vor der Ernte der Hauptkultur ist in jedem Fall empfehlenswert. So können keine Unkraut- und Ungrassamen in das Schneidwerk gelangen und über den Mähdrescher im Feld verteilt werden.

Sofern es die Unkraut- und Ungrassituation oder der Schaderregerdruck (Mäuse, Schnecken) zulässt, empfiehlt es sich die Schwarzbrachestreifen im Herbst nicht mehr und/ oder im Frühjahr möglichst spät zu bearbeiten.

So werden blühende Unkräuter wie z.B. rote Taubnessel und Vogelmiere möglichst lange verschont. Sie sind im Frühjahr in den strukturarmen Ackerflächen oft die erste, verfügbare Nahrungsquelle für viele Insekten, z.B. Hummeln und Wildbienen.

Ein gelegentliches Be- und Überfahren der Schwarzbrachestreifen im Rahmen der üblichen Feld- und Erntearbeiten ist zulässig. Die dauerhafte Anlage von Fahrwegen auf diesen Streifen ist jedoch nicht im Sinne der Maßnahme.